

Geschäftsordnung des Forums und des Rates der Religionen Hannover

Präambel

Um das Friedenspotential der Religionen und Weltanschauungen zum Vorteil der Gesellschaft zu entfalten, haben sich die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die sich im Rat und im Forum der Religionen Hannover zusammengeschlossen haben, die folgende Grundordnung gegeben:

(1) Sie bekennen sich aus ihrem Glauben bzw. ihrer Weltanschauung heraus zu den Werten und Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zu den Grundrechten und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie setzen sich für die Verwirklichung dieser Werte und Ziele ein.

(2) Sie bekennen sich zur Freiheit der Meinung, der Presse, der Kunst und der Wissenschaft. Insbesondere treten sie für Religionsfreiheit ein. Jeder Mensch kann über seine Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach eigenem Ermessen entscheiden. Kein Mensch darf wegen seines Glaubens, seiner Weltanschauung, seiner Herkunft, seines Geschlechts oder seiner Hautfarbe herabgewürdigt, benachteiligt, bedroht oder verletzt werden.

(3) Sie treten für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein und für die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am religiösen, gesellschaftlichen, politischen, schulischen und beruflichen Leben. Sie wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

(4) Sie treten ein für eine Haltung des Respekts, des Interesses und der Achtung des Anderen.

(5) Sie engagieren sich für den interreligiösen Dialog, weil sie davon überzeugt sind, dass er in der Lage ist, Vorurteile und Rivalitäten zu überwinden, das gegenseitige Verstehen zu vertiefen und das friedliche Miteinander zu fördern.

§ 1 Das Forum der Religionen

(1) Mitglieder des Forums der Religionen sind

1. Die Delegierten der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften in Hannover und Umgebung, die Mitglied im Forum der Religionen sind. Jede religiöse und weltanschauliche Gemeinschaft entsendet eine/n Delegierte/n. Ein/e Stellvertreter/in kann benannt werden.

2. Der/die erste und zweite Vorsitzende des Vereins „Haus der Religionen – Zentrum für interreligiöse und interkulturelle Bildung e.V.“

(2) Regelmäßige Gäste des Forums der Religionen sind die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Hauses der Religionen.

(3) Zur Teilnahme eingeladen werden können weitere Gäste, insbesondere aus den Feldern interreligiöser Dialog, Wissenschaft und Kultur.

(4) Über die Mitgliedschaft im Forum der Religionen entscheidet der Rat der Religionen auf schriftlichen Antrag. Mit Gemeinschaften, die Mitglied werden wollen, wird in der Regel eine zweijährige Orientierungszeit vereinbart.

(5) Aufgabe des Forums der Religionen ist

1. die Vernetzung der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften in Hannover
2. die Erörterung von Fragen des interreligiösen und interkulturellen Belangs
3. die Stärkung des interreligiösen Miteinanders in der Region Hannover und darüber hinaus
4. die Wahl des Rates der Religionen.

(6) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften im Forum der Religionen legt der Rat der Religionen fest. Die Mitgliedschaft begründet zugleich eine Fördermitgliedschaft im gemeinnützigen Verein „Haus der Religionen – Zentrum für interreligiöse und interkulturelle Bildung e.V.“.

§ 2 Der Rat der Religionen

(1) Aufgabe des Rates der Religionen ist die Leitung des Forums der Religionen und des Hauses der Religionen. Der Rat der Religionen ist Ansprechpartner für Politik und Stadtgesellschaft in Fragen des interreligiösen und interkulturellen Zusammenlebens. Er wirkt und wirbt in Politik und Gesellschaft für interreligiöses und interkulturelles Zusammenleben.

(2) Mitglieder des Rates der Religionen sind:

1. Je zwei Delegierte der christlichen, der muslimischen und der jüdischen Gemeinschaft, je ein/e Delegierte/r der buddhistischen, hinduistischen und der Bahai-Gemeinschaft. Die Wahl der Ratsmitglieder regelt § 2.10.
2. Der/die erste und zweite Vorsitzende des Vereins „Haus der Religionen – Zentrum für interreligiöse und interkulturelle Bildung e.V.“.

(3) Regelmäßiger Gast ist der/die Koordinator/in des Hauses der Religionen.

(4) Weitere regelmäßige Gäste können vom Rat ernannt werden. Für die Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

(5) Die Amtszeit des Rates beträgt drei Jahre. Scheidet ein Ratsmitglied aus persönlichen Gründen aus, ist eine Nachbesetzung jederzeit möglich. Die Einzelheiten regelt § 2.10.

(6) Der Rat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Abwesende Mitglieder können ein stimmberechtigtes Ratsmitglied bevollmächtigen. Die Vollmacht muss den Sprecher/innen vor Beginn der Sitzung vorliegen.

(7) Jedes Mitglied des Rates der Religionen hat eine Stimme. Bei Abstimmungen ist grundsätzlich eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

(8) Die Mitglieder des Rates wählen für die Dauer ihrer Amtszeit eine/n Geschäftsführer/in. Sie/er nimmt zugleich die Geschäftsführung des Forums der Religionen wahr. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Eine Wiederwahl des/der Geschäftsführer/in ist zulässig.

(9) Der Rat bestimmt aus seiner Mitte zwei Sprecher/innen. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Die Sprecher/innen sind zuständig für:

1. die Einberufung des Forums und des Rates der Religionen. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher.
2. die Leitung der Versammlung des Forums und des Rates der Religionen

3. die Vertretung des Forums und des Rates der Religionen nach außen. Wichtige Angelegenheiten sind von den Sprecher/innen mit dem Rat und den Delegierten der betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft/en abzustimmen.

(10) Die Mitglieder des Forums der Religionen gemäß § 1.1 wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Rates der Religionen. Die Wahl läuft ab wie folgt:

1. Jede Religionsgemeinschaft wählt ihre eigenen Vertreter/innen. Zuvor hat sie festgelegt, welche Gemeinschaften zu ihr gehören.
2. Die bei der Wahl Zweitplatzierten (bzw. Dritt- und Viertplatzierten) können zu Stellvertreter/innen ernannt werden.
3. Die Sprecher/innen stellen die Wahllisten nach der Mitgliederliste des Forums der Religionen zusammen und versenden sie mit der Einladung zur Wahl.
4. Briefwahl ist zulässig.
5. Das Nähere regeln die Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung.

§ 3 Schlussbestimmung

Der Rat der Religionen kann diese Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ändern.

Hannover, den 7.9.2021